

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal (Beherbergungssteuersatzung)

Lesefassung vom Stand 28.03.2026

Änderungschronik

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal	Öffentliche 20.12.2025	Bekanntmachung	am
1. Änderungssatzung	Öffentliche 28.03.2026	Bekanntmachung	am

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und aufgrund der §§ 1 bis 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 8. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Steuergläubiger

Die Hansestadt Stendal erhebt eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer im Stadtgebiet und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungseinrichtung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer in der Beherbergungseinrichtung über 24:00 Uhr hinaus.
- (2) Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Hostels, Motels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte, Gästewohnungen, Zimmervermietungen, Privatzimmer, Privatwohnungen und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.
- (3) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Wohnheime, welche explizit für Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende vorgesehen sind, stellen ebenfalls keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung dar.
Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

§ 3

Steuerschuldner/-in, Steuerentrichtungspflichtige/r

- (1) Steuerschuldner oder Steuerschuldnerin ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtig ist der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung. Die Beherbergungsteuer ist für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die einzelne Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Nebenleistungen einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer je einzelne Übernachtung. Nebenleistungen sind geleistete Beträge in der Beherbergungseinrichtung, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen. Dazu gehören in der Regel die für die Verpflegung oder Parkplatznutzung anfallenden Kosten sowie Stornierungskosten und ähnliche Kosten.
- (2) Es ist unerheblich, ob dieses Entgelt vom Gast selbst oder von einer dritten Person für den Gast geschuldet wird.
- (3) Im Falle der Belegung einer Beherbergungseinheit (z.B. Doppelzimmer, Ferienunterkunft, Gästewohnung) durch mehrere Beherbergungsgäste, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung (Bemessungsgrundlage nach Absatz 1) durch die Anzahl aller Beherbergungsgäste zu teilen. Beträge von weniger als 0,5 Cent sind abzurunden, Beträge von mindestens 0,5 Cent aufzurunden. Gegenstand der Beherbergungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage nach § 5 von

1.	bis zu 30,00 EUR	1,00 EUR je Übernachtung
2.	30,01 bis zu 100,00 EUR	1,50 EUR je Übernachtung
3.	ab 100,01 EUR	2,00 EUR je Übernachtung

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Wer innerhalb der Hansestadt Stendal den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Hansestadt Stendal innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung oder Abmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind das Datum der Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Name und die Anschrift des Betreibers oder der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung sowie der Beherbergungseinrichtung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich angemeldete Daten ändern.

- (2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch den Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Hansestadt Stendal auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind der Name und die Anschrift des Betreibers oder der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung sowie der Beherbergungseinrichtung. Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich angemeldete Daten ändern.
- (3) Wer innerhalb der Hansestadt Stendal eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm oder ihr beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt einzuziehen.
- (4) Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb des Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Hansestadt Stendal anzumelden. Die Steueranmeldung muss von dem Betreiber oder der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung oder einer von ihm oder ihr dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4a KAG LSA i. V. m. § 150 Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung (AO). Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (5) Die Steueranmeldung ist für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zur Beherbergungseinrichtung (Name, Anschrift) auch der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung zu benennen.
- (6) Die Steuer wird von der Hansestadt Stendal durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist mit Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung fällig.
- (7) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn die Beherbergungseinrichtung ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese nicht zu ermitteln ist.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsrecht

- (1) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten die Beherbergungseinrichtung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage erforderlicher Abrechnungen zu verlangen.
- (2) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, Außenprüfungen nach den § 13 Abs. 1. Nr. 4b Satz 3 KAG LSA i.V.m. §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den oder die von der Hansestadt Stendal Beauftragten oder Beauftragte Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen

sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

- (4) Zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Hansestadt Stendal auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Aufnahme oder das Aufgeben einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
3. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht vollständig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung mitteilt,
4. entgegen § 7 Absatz 3 die Beherbergungsteuer nicht einzieht,
5. entgegen § 7 Absatz 4 nicht die innerhalb des Erhebungszeitraumes vereinnahmte Beherbergungsteuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Hansestadt Stendal anmeldet,
6. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 die Steueranmeldung nicht für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abgibt,
7. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 1 Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen nicht erteilt, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind,
8. entgegen § 8 Absatz 3 dem oder der Beauftragten der Hansestadt Stendal den Zutritt nicht gestattet, bedeutsame Auskünfte nicht erteilt, Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen nicht zugänglich macht oder auf Anforderung nicht übersendet
9. entgegen § 8 Absatz 4 nicht die von der Stadt verlangten Auskünfte erteilt oder die von der Stadt verlangten Nachweise vorlegt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Hansestadt Stendal kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hansestadt Stendal die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft
- (2) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Tag, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Hansestadt Stendal, den 28.03.2026

gez. Bastian Sieler
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -